

Beitragsordnung

„Regensburger Straßenbahn-,
Walhallabahn- und
Eisenbahnfreunde e.V.

—

RSWE e.V.“

§ 1 Zuständigkeit

Mit dieser Beitragsordnung werden

- die Aufnahmegebühr,
- die Beiträge,
- die Fälligkeiten,
- die Übergangsregelungen sowie
- das Mindesteintrittsalter

festgelegt.

§ 2 Aufnahmegebühr

0,00 €

§ 3 Jahresbeiträge

- | | |
|--|----------------|
| (1) volljähriges ordentliches Mitglied | 96,00 € |
| (2) nichtvolljähriges ordentliches Mitglied | 48,00 € |
| (3) volljähriges ordentliches Mitglied mit Ermäßigungsgrund lt. Satzung | 48,00 € |
| (4) volljähriges ordentliches Mitglied mit Handicap und mit Vereinsausschussbeschluss | 48,00 € |
| (5) Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften – beide ordentliche Mitglieder oder Elternteil/Erziehungsberechtigte/r mit Kind nach § 3 (2 und 3) | 70,00 € |
| (6) Förderndes Mitglied | |
| Mindestbeitrag | 30,00 € |
| Maximalbetrag | nicht begrenzt |

§ 4 Fälligkeiten

- (1) Für § 2 ist bislang keine Regelung für die Fälligkeit notwendig.
- (2) Bei den unter § 3 aufgeführten Beitragsarten ist die Fälligkeit für den jeweiligen Jahresbeitrag das 1. Quartal eines Jahres.
- (3) Der Vereinsausschuss kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Ratenzahlung zulassen.

§ 5 Übergangsregelungen

- (1) Bei einem unterjährig beginnenden Mitgliedsverhältnis ist für jeden vollen Monat Mitgliedschaft im entsprechenden Kalenderjahr anteilig 1/12 des Jahresbeitrages als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist zwei Monate nach Beginn des Mitgliedsverhältnisses fällig.
- (2) Bislang anderweitig vereinbarte Beitrags- und Fälligkeitsmodalitäten bleiben unberührt von den vorstehenden Regelungen unverändert bestehen.

§ 6 Mindesteintrittsalter

Das Mindesteintrittsalter beträgt acht Jahre.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2016 in Kraft.